

# AMTSBLATT

## für die Stadt Templin

33. Jahrgang

Nr. 10

Templin, den 12.07.2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 43/19 „Gewerbegebiet Süd“	1
Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/90 „Wohngebiet Lychener Straße“	2

## **Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 43/19 „Gewebegebiet Süd“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat in ihrer Sitzung am 23.06.2021 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 43/19 „Gewerbegebiet Süd“ in der Fassung vom August 2020 gefasst.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss bekannt gemacht, wonach mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan in Kraft tritt.

Gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann den Bebauungsplan Nr. 43/19 „Gewerbegebiet Süd“ mit Begründung ab diesem Tag im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214 (1), Satz 1, Nr. 1, 2 und 3 BauGB und § 214 (2), (3), Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 (1) BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.  
Dies gilt auch für Fehler nach § 214 (2a) BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit über das Erlöschen entstehende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Templin, den 09.07.2021

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 43/19 „Gewerbegebiet Süd“ in der Fassung vom August 2020 nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 29.06.2021

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung** **Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/90** **„Wohngebiet Lychener Straße“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat in ihrer Sitzung am 23.06.2021 den Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/90 „Wohngebiet Lychener Straße“ in der Fassung vom Dezember 2020 gefasst.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss bekannt gemacht, wonach mit dieser Bekanntmachung die 3. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft tritt.

Gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/90 „Wohngebiet Lychener Straße“ mit Begründung ab diesem Tag im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214 (1), Satz 1, Nr. 1, 2 und 3 BauGB und § 214 (2), (3), Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 (1) BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist. Dies gilt auch für Fehler nach § 214 (2a) BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit über das Erlöschen entstehende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Templin, den 09.07.2021

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 02/90 „Wohngebiet Lychener Straße“ in der Fassung vom Dezember 2020 nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 29.06.2021

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite der Stadt Templin unter <a href="http://www.templin.de">www.templin.de</a>
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.